

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

6. Stück, 31.01.1929

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 31. Januar 1929.) 6. Stück.

Inhalt:

Nr. 9. Verordnung des Staatsministeriums vom 26. Januar 1929,
betreffend weitere Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft.

Nr. 9.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend weitere Lockerung der
Wohnungszwangswirtschaft.

Oldenburg, den 26. Januar 1929.

Auf Grund des § 22 des Reichsmietengesetzes vom 24. März 1922 (RGBl. I S. 273) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1928 (RGBl. I S. 38), des § 52 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (RGBl. I S. 353) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1928 (RGBl. I S. 25), sowie der §§ 1 und 10 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (RGBl. I S. 754) wird, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers für den Freistaat Oldenburg unter Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs folgendes verordnet:

§ 1.

Das Wohnungsmangelgesetz und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen finden mit der im § 5 vorgesehenen Ausnahme keine Anwendung auf

1. Wohnungen mit einer Jahresfriedensmiete von
 - a) mehr als 1200 *R.M.* in der Stadtgemeinde Delmenhorst,
 - b) mehr als 1000 *R.M.* in den Stadtgemeinden Oldenburg, Rüstringen, Idar und Oberstein,
 - c) mehr als 800 *R.M.* in den Stadtgemeinden Nordenham, Brake, Elsfleth, Cloppenburg, Birkenfeld, Eutin und in den Landgemeinden Hasbergen, Malente-Gremsmühlen und Stodeldorf,
 - d) mehr als 500 *R.M.* in den Stadtgemeinden Barel, Bedtha, Lohne, Bad Schwartau und in den Landgemeinden der Amtsbezirke Butjadingen, Elsfleth und Westerstede, und in den Landgemeinden Dinlage, Ohmstede, Rastede, Barel, Ganderkesee, Alteneßch und Herrstein und in den Landgemeinden des Landesteils Lübeck (mit Ausnahme von Malente-Gremsmühlen und Stodeldorf),
 - e) mehr als 400 *R.M.* in allen übrigen Gemeinden;
2. Wohnungen, die gleichzeitig Geschäftsräume enthalten, mit einer Jahresfriedensmiete von
 - a) mehr als 2000 *R.M.* in der unter Ziffer 1 a) genannten Gemeinde,
 - b) mehr als 1700 *R.M.* in den unter Ziffer 1 b) genannten Gemeinden,
 - c) mehr als 1400 *R.M.* in den unter Ziffer 1 c) genannten Gemeinden,
 - d) mehr als 900 *R.M.* in den unter Ziffer 1 d) genannten Gemeinden,
 - e) mehr als 600 *R.M.* in allen übrigen Gemeinden.

Die Vorschriften über die auf Grund des § 6 der Verordnung des Staatsministeriums, betreffend

weitere Forderung der Wohnungszwangswirtschaft vom 28. April 1927 (D. G. Bl. S. 143) vorgenommenen Forderungsmaßnahmen werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

§ 2.

Als Geschäftsräume im Sinne dieser Verordnung gelten alle Räume, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht Wohnräume sind, vorausgesetzt, daß es sich nicht um frühere Wohnräume handelt, die seit dem 1. Oktober 1918 ohne Zustimmung der Gemeindebehörde zu anderen als Wohnzwecken verwendet worden sind.

§ 3.

Die Vorschriften des Reichsmietengesetzes sowie die Bestimmung des ersten Abschnittes des Gesetzes über Mieterchutz und Mieteinigungsämter und die zu den genannten Reichsgesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen finden mit Wirkung vom 1. August 1929 ab keine Anwendung mehr auf Mietverhältnisse über Wohnungen der im § 1 bezeichneten Art.

§ 4.

Die im § 1 bezeichneten Wohnungen dürfen vom Vermieter zum 1. August 1929 nur unter Innehaltung einer Kündigungsfrist von 5 Monaten und im übrigen nur unter Innehaltung der Frist des § 565 Abs. 1 Satz 1 B. G. B. gekündigt werden, soweit nicht eine längere Kündigungsfrist vertraglich vereinbart ist.

§ 5.

Die Bestimmungen der §§ 2 und 17 Ziffer 1 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (RGBl. I S. 754) finden auf die durch diese Verordnung freigegebenen Räume weiterhin Anwendung.

§ 6.

Besteht über die Höhe der Friedensmiete (§ 1) Streit, so setzt oder stellt das Mieteinigungsamt die Friedensmiete fest.

§ 7.

Die Verordnung des Staatsministeriums über ein Schiedsverfahren vor dem Mieteinigungsamt vom 11. Mai 1927 (D. G. Bl. S. 155) findet Anwendung auf Klagen, mit der die Herausgabe eines nach den §§ 1 und 3 dieser Verordnung von den Vorschriften des ersten Abschnittes des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter ausgenommenen Geschäfts- oder Wohnraumes verlangt wird.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1929 in Kraft.

Oldenburg, den 26. Januar 1929.

Staatsministerium.

(Siegel) v. F i n d h. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.